

Hanseatisches Oberlandesgericht

Az.: 7 U 112/10
324 O 164/09
LG Hamburg

Verkündet am
01.11.2011

Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle.



Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt

gegen

- Beklagter und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

wegen Berufungsverfahren

erlässt das Hanseatische Oberlandesgericht - 7. Zivilsenat - durch
die Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht _____ ,
die Richterin am Oberlandesgericht _____ und
den Richter am Oberlandesgericht _____
auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 01.11.2011 folgendes Urteil:

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Landgerichts Hamburg
vom 13. August 2010, Geschäftsnummer 324 O 164/09, wird
zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Das Urteil ist für den Beklagten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Gründe:

1. Mit dem angefochtenen Urteil, auf dessen Inhalt zur weiteren Sachdarstellung ergänzend Bezug genommen wird, hat das Landgericht die auf Unterlassung einer Äußerung sowie Erstattung von Anwaltskosten gerichtete Klage abgewiesen.

Der Kläger ist Sportdirektor des Bundes Deutscher Radfahrer e. V. (im Folgenden: BDR). Der Beklagte ist Mitglied des Deutschen Bundestages und Vorsitzender von dessen Sportausschuss.

Bei der Straßen-Weltmeisterschaft in Plouay in Frankreich im Jahr 2000 wurden bei dem Radrennfahrer P..... S..... im Rahmen interner Kontrollen wiederholt erhöhte Hämatokritwerte im Blut festgestellt. S..... wurde in der Folge nach Hause geschickt. Ein erhöhter Hämatokritwert ist eine typische Folge von EPO-Doping. Streitig ist zwischen den Parteien, ob der Kläger während der Weltmeisterschaft von diesen Umständen Kenntnis erhielt. Im Jahr 2007 räumte S..... ein, seinerzeit das Dopingmittel "EPO" verwendet zu haben. Danach erklärte der Rechtsanwalt des damaligen Radsport-Bundestrainers W..... im Rahmen der Rechtsverteidigung von W..... gegenüber dem BDR am 29. November 2007, dass auch der Kläger seinerzeit von den Dopingvergehen des S..... gewusst habe.

Am 16.11.2008 äußerte sich der Beklagte im Rahmen eines u.a. zum Thema „Dopingbekämpfung“ geführten Interviews im Deutschlandradio, für dessen Inhalt im Übrigen auf die Anlage K 1 verwiesen wird, wie folgt:

„Es ist doch völlig klar, dass wir nie auf irgendeinen Fall kommen, wo sozusagen mit 100 % Sicherheit festgestellt wird, dass sie gegen Regeln verstoßen haben & was ist denn mit dem Sportdirektor B....., der heute immer noch, jetzt hat er gerade einen erneuerten Vertrag, da er in dem Haus tätig ist, obwohl P..... S..... offensichtlich unwidersprochen gesagt hat und W..... hat das ja eingeräumt, hat sich aber darauf berufen, dass der Sportdirektor B..... das sozusagen gewusst hat und geduldet hat. Was ist denn daraus geworden? Es gibt keine Klage von Herrn B..... auf Unterlassung oder was auch immer, also gehe ich davon aus, dass dieser Sachverhalt zutreffend ist. Warum wird denn das nicht aufgeklärt? Das sind die Punkte, die mich an dieser Stelle echt sauer machen & wenn ich am Mittwoch Zeit gehabt hätte &, dann hätte ich diese Fragen gestellt. Ich werde sie noch schriftlich stellen...“.

Der Kläger mahnte den Beklagten erfolglos ab (Anlagen K 2, 3).

Das Landgericht hat durch Vernehmung des Zeugen W..... Beweis erhoben. Zur Begründung seines Urteils hat es ausgeführt, dass die beanstandete Äußerung als innere Tatsachenbehauptung über den Kläger anzusehen sei, die dahin gehe, dass der Kläger bereits im Jahr 2000 Kenntnis von erhöhten Hämatokritwerten bzw. Dopingpraktiken des Radrennfahrers S..... gehabt habe. Der Beklagte habe indes bewiesen, dass die Behauptung wahr sei. Der Zeuge W..... habe glaubhaft ausgesagt, dass er seinerzeit den Kläger informiert habe.

Der Kläger bekämpft das Urteil mit der form- und fristgemäß eingelegten Berufung und macht geltend, dass das Landgericht die Aussage des Zeugen W..... zu Unrecht als glaubhaft angesehen habe. Im Übrigen habe W..... nur bekundet, ihn über erhöhte Hämatokritwerte informiert zu haben, was nicht automatisch ein Dopingvergehen bedeute, da erhöhte Hämatokritwerte auch auf Höhentraining oder anderen medizinischen Ursachen beruhen könnten.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Landgerichts aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen,

1. es zu unterlassen, zu behaupten und/ oder behaupten zu lassen, zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen, der Kläger habe von den Dopingvergehen des Herrn P..... S..... vor dessen Geständnis gewusst und dieses geduldet,

hilfsweise,

2. es zu unterlassen, zu behaupten und/ oder behaupten zu lassen, zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen, der Kläger habe von der EPO-Einnahme des Herrn P..... S..... vor dessen Geständnissen gewusst und dieses geduldet,
3. an den Kläger einen Betrag in Höhe von € 1.034,11 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er verteidigt das angefochtene Urteil und macht u.a. - wie bereits in erster Instanz - geltend, dass sich die Klage gegen eine zulässige Meinungsäußerung richte.

Wegen des weiteren Parteivorbringens wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

2. Die zulässige Berufung der Beklagten hat in der Sache keinen Erfolg. Das Landgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen, da dem Kläger die geltend gemachten Ansprüche nicht zustehen.

Dabei kann offen bleiben, ob dem Landgericht darin zu folgen ist, dass der Beklagte bewiesen hat, dass der Kläger bereits im Jahr 2000 Kenntnis von erhöhten Hämatokritwerten bzw. Dopingpraktiken des S..... erlangte. Anders als das Landgericht ist der Senat der Auffassung, dass die beanstandete Äußerung nicht als Tatsachenbehauptung, sondern als Meinungsäußerung einzustufen ist.

Für die Beurteilung der Frage, ob eine Äußerung als Tatsachenbehauptung oder Meinungsäußerung bzw. Werturteil einzustufen ist, bedarf es nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs der Ermittlung des vollständigen Aussagegehalts. Insbesondere ist jede beanstandete Äußerung in dem Gesamtzusammenhang zu beurteilen, in dem sie gefallen ist. Sie darf nicht aus dem sie betreffenden Kontext herausgelöst einer rein isolierten Betrachtung zugeführt werden (BGH NJW 2009, 1540 m.w.N.). Dieses gilt insbesondere für Interviewäußerungen, bei denen es sich verbietet, aus der komplexen Aussage einzelne Sätze oder Satzteile mit einem tatsächlichen Gehalt herauszugreifen (vgl. BGH a.a.O.).

Aus dem Gesamtzusammenhang des Interviews, in dem die streitige Äußerung gefallen sind, ergibt sich vorliegend, dass es sich um eine Bewertung des Beklagten handelt, die dem Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG zu unterstellen ist. In dem Interview hat der Beklagte deutlich gemacht, dass er seine Meinung zu der Frage, ob der Kläger seinerzeit von den Hämatokritwerten bzw. Dopingpraktiken wusste, kundgeben wolle. Er hat nicht behauptet, dass der Kläger diese Kenntnis hatte, sondern klargestellt, dass es keinen Fall gebe, „wo sozusagen mit 100 % Sicherheit festgestellt wird, dass sie gegen Regeln verstoßen haben“. Er hat darauf hingewiesen, dass der den Kläger betreffende Sachverhalt nicht aufgeklärt sei und dass er die Frage, warum das nicht aufgeklärt werde, noch schriftlich stellen werde. Der Äußerungsteil „...also gehe ich davon aus, dass dieser Sachverhalt zutreffend ist“ ist in diesem Gesamtzusammenhang nicht isoliert als Tatsachenbehauptung zu qualifizieren, zumal der Beklagte mitteilt, worauf er diese Annahme stützt. Zur Begründung gibt er an, dass es „keine Klage von Herrn B..... auf Unterlassung oder was auch immer“ gebe, woraus der Zuhörer entnimmt, dass der Beklagte über keine weiteren eigenen Erkenntnisse über den Sachverhalt verfügt, sondern seine subjektive Sicht nur darauf stützt, dass sich der Kläger gegen die entsprechende Behauptung von W..... nicht mittels einer Klage zur Wehr gesetzt habe. Seine Äußerung ist damit insgesamt durch die Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt und deshalb insgesamt als Meinungsäußerung einzuordnen.

Hiervon ausgehend kommt kein Verbot in Betracht. Gründe, die Äußerung als Schmähkritik einzuordnen, liegen nicht vor, zumal der Beklagte dem Zuhörer mitteilt, an welchen tatsächlichen Umständen die Meinungsäußerung anknüpft, nämlich einerseits die

Beschuldigung des früheren Trainers We..., andererseits die nicht erhobene Unterlassungsklage des Klägers.

Der geltend gemachte Zahlungsanspruch wegen seiner außergerichtlichen Rechtsverfolgungskosten ist ebenfalls unbegründet.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 709 ZPO. Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision gemäß § 543 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Vorsitzende Richterin
am Oberlandesgericht

Richterin
am Oberlandesgericht

Richter
am Oberlandesgericht